Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 36

Freitag, 9. September 2005

INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses
- Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl der Stadt Starnberg
- 145. Verbandsausschuss-Sitzung am 19. 09. 2005 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 15. September 2005, um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss; Neuberufungen
3. Antrag des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg vom 17.08.2005 auf Gewährung eines Darlehens für die Baumaßnahme mit 27 Mietwohnungen in Krailling, Mitterweg/Talangerstraße
4. Antrag des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg vom 17.08.2005 auf Gewährung eines Darlehens für die Baumaßnahme mit 15 Mietwohnungen in Seefeld-Hechendorf, Höhenweg
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

LANDRATSAMT STARNBERG
H. Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am *18. September 2005* findet die *Wahl zum 16. Deutschen Bundestag* statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. 08. 2005 bis 22. 08. 2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in der Schlossberghalle, Kleiner Saal und Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
   Der Wähler gibt
   seine Erststimme in der Weise ab,
   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
   und seine Zweitstimme in der Weise,
   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur ein Mal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Starnberg, den 01. September 2005

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

145. Verbandsausschuss-Sitzung am 19.09.2005

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Starnberg findet am

Montag, dem 19.09.2005, um 9.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2a

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bauvorhaben Betreutes Wohnen Andechs; Kostenschätzung/Finanzierung
2. Antrag Gemeinde Seefeld auf Errichtung von altengerechten Wohnungen in Oberalting, Hauptstraße 22
3. Antrag Gemeinde Gauting auf Errichtung von altengerechten Wohnungen in Gauting, Schlossstraße 5
4. Modernisierungskonzept Wohnanlage Herrsching, Reineckestr. 1, 3, 5, 7 (36 WE)
5. Modernisierungskonzept Wohnanlage Oberalting, Jahnstr. 10, 12 (12 WE)
6. Errichtung einer gemeinsamen Heizzentrale für die Wohnanlagen Herrsching, Reineckestr. 1, 3, 5, 7, 11 und Mitterweg 6, 8 (insgesamt 58 WE)
7. Verzicht auf die Erhebung einer Wohnbauumlage im Haushaltsjahr 2006
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, den 09.09.2005

ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU
IM LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat

Gleichstellungsstelle

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungkurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 08151 148-511

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de

Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.